

Bundeseinheitliche Pflichten für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen seit 2017

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Bundes ist seit 1.8.2017 in Kraft und ersetzt seitdem die Anlagenverordnungen (VAwS) der 16 Bundesländer. Der Betrieb von Heizöltanks richtet sich seit 1.8.2017 ausschließlich nach der neuen AwSV.

Auslaufendes Heizöl gefährdet das Grundwasser

In Deutschland gibt es mehr als 5 Millionen Ölheizungen mit ebenso vielen Heizöltanks. Ein fehlerhafter Heizöltank kann erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer und das Grundwasser bedeuten. Deswegen müssen Heizöltanks gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so beschaffen, eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass es zu keiner Verunreinigung der Gewässer kommen kann.

Verunreinigt auslaufendes Heizöl den Boden oder ein Gewässer fallen i.d.R. erhebliche Sanierungskosten und Gebühren bzw. Strafen an. **Dafür ist gemäß § 89 WHG der Eigentümer des Öltanks verantwortlich.** Die zuständige untere Wasserbehörde überwacht bezogen auf Heizöltanks die einmalige oder laufende Prüfung durch Sachverständige.

Der Betreiber ist für die Sicherheit des Tanks verantwortlich



In der Regel kann man davon ausgehen, dass vorschriftsmäßig installierte, gewartete und betriebene Heizöltanks sicher sind. Eine vernachlässigte Wartung kann hingegen zu schweren Umweltschäden und hohen Sanierungskosten führen. **Wer einen Heizöltank betreibt, ist auch für dessen Sicherheit verantwortlich!** Deswegen hat der Betreiber seine Tankanlage nach § 46 Abs. 1 AwSV zu warten und laufend auf äußerlich sichtbare Schäden hin zu kontrollieren. Ist er im Zweifel, sollte er die Heizöltankanlage auf Sicherheitsmängel hin kontrollieren lassen, zum Beispiel durch einen Sachverständigen.

Die regelmäßige Eigenkontrolle bedeutet nicht, dass der Betreiber unbedingt täglich danach schauen muss. Aber in regelmäßigen Abständen, etwa von ein bis drei Monaten sollte das dann schon der Fall sein. Kommt es zu einem Schadensfall oder einer Störung, ist die Heizöltankanlage

unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Ggf. sind die Behörden (Feuerwehr, Untere Wasserbehörde) zu benachrichtigen.

In der Nähe des Öllagers muss der Betreiber deswegen auch das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen“ gut sichtbar angebracht haben. Unsere Sachverständigen händigen Ihnen diese bei der Prüfung in der aktuellen Fassung aus.

Die Fachbetriebspflicht

Nach § 45 Abs. 1 AwSV dürfen Heizöltanks von mehr als 1.000 Litern Tankvolumen nur von zugelassenen Fachbetrieben errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden. Der Gesetzgeber nennt dies „Fachbetriebspflicht“.

ACHTUNG: Als Fachbetrieb nach WHG gilt nur, wer eine entsprechende Qualifizierung nachweisen kann und eine Zulassung besitzt. Darüber soll dieser vor Ausführung der Arbeiten einen gültigen Nachweis vorlegen können.

Nicht der Fachbetriebspflicht unterliegt die Außenreinigung der Öltanks. Ölrückstände aus der Tankreinigung müssen mit entsprechendem Nachweis ordnungsgemäß entsorgt werden.

Entsprechend § 64 AwSV haben die Fachbetriebe ihre Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert dem Betreiber eines Heizöltanks vorzulegen, sobald sie mit der Durchführung fachbetriebspflichtige Tätigkeiten beauftragt werden.

Prüfpflicht für Heizöltanks

05	06	07	08
04	nächste Prüfung nach AwSV		09
03			10
02			11
01			12

TPO

1. ARGE TPO e.V. Nürnberg
 SV Holger Kück
 Bochum | Herne
 Tel. 0800 400 88 404

Prüfdatum:

Heizöltanks unterliegen einer besonderen Überwachung. Die Prüfpflicht durch Sachverständige richtet sich seit 1.8.2017 nach der AwSV. Es gilt: Heizöltanks müssen entweder einmalig oder laufend durch amtlich anerkannte Sachverständige kontrolliert werden. Die Häufigkeit und der Umfang einer jeden Prüfung hängen von der Größe des Öltanks und seinem Standort ab. Maßgebend ist dabei nicht die Größe eines einzelnen Tanks, sondern ggf. das Volumen der gesamten Tankanlage. **Der Betreiber ist selbst dafür verantwortlich, dass die Prüfvorschriften eingehalten werden.**

Jeder neue **unterirdische Heizöltank** muss vor seiner erstmaligen Inbetriebnahme (gemeint ist das erstmalige Befüllen) durch einen Sachverständigen geprüft werden. Diese Prüfpflicht besteht darüber hinaus auch bei Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage und nach einer wesentlichen Änderung.

Übrigens: Ein Heizöltank wird als unterirdisch betrachtet, wenn er ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet ist.

Für eine oberirdische Öltankanlage (also auch im Keller) gilt die erstmalige Sachverständigenprüfung vor der Inbetriebnahme aber erst bei mehr als 1.000 Litern Inhalt.

Mit der erstmaligen Sachverständigenprüfung ist es u. U. aber nicht getan. Um die Sicherheit der Öltankanlage auf Dauer zu gewährleisten, unterliegt sie oftmals einer regelmäßigen Prüfpflicht. Aus § 46 Abs. 2 AwSV i.v.m. Anlage 5 ergeben sich die Prüfungszeitpunkte und -intervallen für Heizöltanks **außerhalb von Wasserschutzgebieten. Innerhalb von Wasserschutzgebieten** gelten nach § 46 Abs. 3 die in Anlage 6 geregelten Prüfungszeitpunkte bzw. -intervallen. Sie finden diese in folgenden Tabellen:

Unterirdische Heizölverbraucheranlagen			
Außerhalb von Schutzgebieten			
Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung alle
A	bis 1.000	ja	5 Jahre
B	größer 1.000 bis 10.000		
C	größer 10.000 bis 100.000		
Innerhalb von Schutzgebieten			
A	bis 1.000	ja	2,5 Jahre
B	größer 1.000 bis 10.000		
C	größer 10.000 bis 100.000	In Wasserschutzgebieten nicht erlaubt	

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen			
Außerhalb von Schutzgebieten			
Gefährdungsstufe	Tankvolumen in l	Bei Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung alle
A	bis 1.000	entfällt	entfällt
B	größer 1.000 bis 10.000	ja	
C	größer 10.000 bis 100.000		5 Jahre
Innerhalb von Schutzgebieten			
A	bis 1.000	entfällt	
B	größer 1.000 bis 10.000	ja	5 Jahre
C	größer 10.000 bis 100.000		

Wird bei der Sachverständigenprüfung ein **erheblicher** oder **gefährlicher Mangel** festgestellt, ist nach § 46 Abs. 5 AwSV nach der Beseitigung des Mangels erneut eine Sachverständigenprüfung durchzuführen. Ergibt die Prüfung keine Mängel oder nur geringfügige Mängel, so bringt der Sachverständige an der Anlage eine Prüfplakette an, aus der sich das Datum der Prüfung und das Datum der nächsten Prüfung ergeben.

Letztmalige Prüfung bei Tankstilllegung

Will der Betreiber einen unterirdischen oder einen mehr als 1.000 Liter fassenden oberirdischen Heizöltank stilllegen, muss er dafür gemäß § 45 Abs. 1 AwSV ein Fachbetrieb beauftragen. Gemäß § 46 Abs. 2 und 3 AwSV ist bei allen unterirdischen Anlagen und bei oberirdischen Anlagen außerhalb von Schutzgebieten über 10.000 Litern sowie in Schutzgebieten bei über 1.000 Litern Tankvolumen eine Stilllegungsprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

Diese prüft, ob die Tankanlage entleert und gereinigt und der Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert wurde, sowie ob Anhaltspunkte für eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung vorliegen.

Nur Sachverständige sind als Prüfer zugelassen

Die in der AwSV vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen dürfen nach § 47 Abs. 1 AwSV nur von dafür **zugelassenen Sachverständigen** vorgenommen werden. Der Sachverständige muss der zuständigen Behörde einen Bericht über das Prüfergebnis binnen vier Wochen nach der Prüfung vorlegen. Das frühere Monopol der Technischen Überwachungsvereine (TÜV) hierbei ist mit der Anpassung deutscher Rechtsvorschriften an europäisches Recht weggefallen. TÜV-Prüfer prüfen nach wie vor, aber nicht mehr ausschließlich. Auskunft über zugelassene Sachverständige gibt die Untere Wasserbehörde. Wir als 1. Arge TPO e.V. dürfen auch prüfen!

Dipl. Min. Holger Kück

Sachverständiger nach AwSV

c/o **KUECK Industries Deutschland GmbH**

Hansastraße 122 | 44866 Bochum

fon 02327.39999-0 | fax 39999-29

www.tankpruefung-ruhr.de

